

# **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**

## **für die Sporthallen in Weissach und Flacht**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 21.03.2016 die Neufassung der folgenden Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthallen in den Ortsteilen Weissach und Flacht beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich & Zweckbestimmung**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Weissach
  - a) Heckengäusporthalle I im Ortsteil Weissach in der Hölderlinstraße,
  - b) Heckengäusporthalle II im Ortsteil Weissach in der Biegelstraße,
  - c) Sporthalle Flacht im Ortsteil Flacht im Tiefenbronner Weg.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Weissach im Sinne des § 10 Abs. 2 - 4 GemO und dienen ausschließlich der Ausübung des Sports durch örtliche Schulen und Vereine. Innerhalb dieser Zweckbestimmung kann die Halle auf Antrag den örtlichen Schulen, eingetragenen Vereinen und Organisationen für Schulsport, Übungszwecke als Dauernutzung und für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Belange der Schulen haben innerhalb des regulären Stundenplans Vorrang. Veranstaltungen auswärtiger Vereine sind nur in begründeten Ausnahmefällen (bspw. vorübergehender Ausfall eigener Hallenkapazitäten) zulässig.
- (3) Über Ausnahmen von Abs. 2 entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 2 Aufsicht & Verwaltung**

- (1) Die Sporthallen werden vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen dem Sachgebiet Liegenschaften. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des vom Sachgebiet Liegenschaften beauftragten Hausmeisters. Der Hausmeister hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und deren Umgebung zu sorgen.

- (2) Während des Turn- und Sportunterrichts der Schulen ist die Schulleitung der jeweiligen Schule bzw. die von ihr beauftragte Lehrkraft für die Aufsicht über die Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Verpflichtungen nicht einschränken.
- (3) Während der Nutzung durch Vereine und sonstige Nutzer ist der jeweils vom Verein bzw. vom sonstigen Nutzer benannte Übungsleiter für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Verpflichtungen nicht einschränken.

### **§ 3 Überlassung der Sporthallen**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen durch die Schulen erfolgt im Rahmen des jeweiligen lehrplanmäßigen Schulsportunterrichts. Die Schulleitungen stellen vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit dem Hauptamt der Gemeindeverwaltung den Belegungsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Sporthallen auswirken, sind der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen werden vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Sporthallen verbindlich festlegt. Die vom Hauptamt genehmigten Belegungspläne ersetzen eine Einzelgenehmigung und gelten bis zum Widerruf. Für Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs ist eine Einzelgenehmigung durch das Hauptamt erforderlich. Die Einzelgenehmigung ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt schriftlich zu beantragen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die Sporthallen dürfen nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung in Form eines Belegungsplanes oder einer Einzelgenehmigung vorliegt. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn die Gemeinde die Hallen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Bei Änderungen oder dem Widerruf einer Genehmigung ist Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

### **§ 4 Benutzung**

- (1) Die Sporthallen stehen montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen und außerhalb der Schulferien von 07.45 Uhr bis 22.00 Uhr für den Schulsport und den Übungsbetrieb im Vereinssport zur Verfügung. Änderungen bleiben vorbehalten.
- (2) Bei der Benutzung der Sporthalle muss nach § 2 Abs. 2 und 3 stets eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Bei Nutzung einzelner Hallenteile gilt dies für jeden Hallenteil. Die aufsichtsführende Person (Übungsleiter) hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die jeweilige Sporthalleneinheit darf erst erfolgen, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

- (3) Die Sporthalle darf grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen benutzt werden. Hierauf haben die verantwortlichen Übungsleiter besonders zu achten. Nötigenfalls muss diese Anordnung durch den Hausmeister durchgesetzt werden.
- (4) Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Sportgeräte dürfen nur nach Freigabe durch die Aufsichtsperson benutzt werden. Nach deren Anweisung sind die Geräte aufzustellen. Dabei sind Fußböden und Geräte zu schonen.
- (5) Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Für die Betriebssicherheit und die richtige Befestigung sämtlicher Geräte vor Benutzung ist die aufsichtsführende Person verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (6) Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor Beginn bzw. nach Beendigung des Unterrichts bzw. Übungsbetriebs. Beim Verlassen der Halle ist der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.
- (7) Gebäude, Plätze und Geräte sind stets in geordnetem Zustand und so schonend wie möglich zu halten bzw. zu behandeln.
- (8) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- (9) Der Genuss von Alkohol ist im inneren Hallenbereich und auf den Besucherplätzen nicht gestattet. Im Foyer sind der Verkauf und der Genuss von Alkohol während öffentlicher Sportveranstaltungen nur gestattet, wenn hierfür eine besondere Genehmigung erteilt wurde. Die Vorschriften des Jugendschutzes sind vom jeweiligen Veranstalter zu beachten und einzuhalten.
- (10) Im Foyer der Sporthalle darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden.
- (11) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (12) Fahrräder und sonstige Kleinfahrzeuge sind außerhalb der Hallen abzustellen. Die Mitnahme von Rollstühlen durch gehbehinderte Personen in die Halle ist zulässig.
- (13) Der Übungsbetrieb in der Halle ist spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebs und die Räumung der Halle bzw. der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume bis spätestens 22.30 Uhr zu sorgen. Ein durch die Nutzer verursachter zusätzlicher Personalaufwand für Hausmeister oder Reinigungspersonal bei verspäteter Räumung der Halle kann gegenüber dem Verursacher (Verein bzw. Organisation) als Schaden geltend gemacht werden.

#### **§ 5 Verlust von Gegenständen & Fundsachen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer, sowie den eingebrachten

Sachen, soweit ihr oder ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthallen abgestellte Fahrzeuge.

- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Haftung & Beschädigungen**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (2) Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Sporthallen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

## **§ 7 Benutzungsentgelte**

- (1) Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen ist die Benutzung der jeweils zugeteilten Halle einschließlich der Umkleieräume, Duschanlagen sowie der Großgeräte im Rahmen des Belegungsplanes frei. Dasselbe gilt für die sporttreibenden örtlichen Vereine und Vereinigungen, denen die Benutzung der Halle zu Übungs- und Trainingszwecken im Belegungsplan zur Verfügung gestellt wird. Verbandsspiele sind dem Übungsbetrieb gleichgestellt.
- (2) Kleingeräte müssen von den Schulen und Vereinen selbst gestellt werden (Kleingeräte sind: Bälle – außer Medizinbälle, Stoppuhren, Sprungseile, Bandmaße, usw.).

- (3) Für alle anderweitigen Benutzungen der Halle einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden hierfür erlassenen Bestimmungen erhoben. Die Festsetzungen in den Vereinsförderrichtlinien über mietfreie Nutzungen bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.
- (4) Für nicht nach Abs. 1 entgeltfreie Benutzungen werden pro Halle folgende Entgelte erhoben:

4.1 bei sportlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine (pro Veranstaltungstag)	100,00 €
4.2 bei sportlichen Veranstaltungen auswärtiger Vereine (pro Veranstaltungstag)	200,00 €
4.3 bei sonstigen Veranstaltungen im Wege der Ausnahme (pro Veranstaltungstag)	300,00 €
4.4 für die Reinigung der Halle bei nicht entgeltfreien Benutzungen	100,00 €

- (5) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- (6) Heizungskosten sind in den Entgelten nach Ziffer 1 – 3 enthalten.
- (7) Für die Benutzung der Garderobeneinrichtungen wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Gemeinde übernimmt für die Garderoben keine Haftung. Es haftet der jeweilige Veranstalter.

### **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsentgelts (Gebühr) ist verpflichtet, wer
- a) die Benutzung der Sporthalle beantragt,
  - b) die Kosten für die Benutzung zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehung & Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung zur Benutzung der Sporthallen.
- (2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung für die Heckengäusporthalle in Weissach und die Sporthalle Flacht vom 15.01.1991 sowie die Gebührenordnung für die Heckengäusporthalle in Weissach und die Sporthalle Flacht vom 15.01.1991 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Weissach, den 21.03.2016

gez.

Daniel Töpfer  
Bürgermeister